

Sportverein Warnemünde 1949 e.V.



SV Warnemünde 1949 e.V., Parkstraße 45, 18119 Rostock-Warnemünde

Ihr Zeichen
GST

Unser Zeichen

Abteilung
Geschäftsstelle

Rufnummer
+49 381 51 06 14 11

Datum
18. November 2021

Hygienekonzept der Abt. Handball zur Durchführung des Spielbetriebes in der Sportstätte „Gerüstbauerring“ in Corona-Zeiten

In Anlehnungen an die Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergehen zur Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes in der **Sportstätte Gerüstbauerring** in 18109 Rostock folgende Verhaltensregeln:

1. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten.
2. Der Zutritt zur Sportstätte ist nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete gestattet.
3. Zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2:
 - * korrektes Einloggen mit LucaApp **oder**
 - * korrektes Ausfüllen der ausgelegten Vordrucke **oder**
 - * Mitbringen des bereits im Vorfeld ausgedruckten Vordrucks (siehe Internetseite www.handball-svw.de oder Instagram) mit folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden mit:
 - a) Vor- und Zuname
 - b) vollständige Anschrift
 - c) Telefonnummer
 - d) Zeitraum der Anwesenheit

Der Zettel wird von jedem Zuschauer ordnungsgemäß in einen verschlossenen Ablagebehälter geworfen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Zettel sicher zu lagern und für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen gem. § 2 Abs. 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vollständig vorzulegen.

4. Die Anzahl der Personen, die sich derzeit in einer Sportstätte befinden dürfen, ist auf 200 begrenzt. Personen mit akuten Atemwegserkrankungen sind von der

Veranstaltung ausgeschlossen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Personenanzahl gemäß den örtlichen Gegebenheiten in der Sportstätte Gerüstbauerring:

Für die Sportstätte Gerüstbauerring wurde sich auf eine Personenanzahl von **130** verständigt, welche sich wie folgt zusammensetzt:

Mannschaft A:	18 Personen (14 Aktive und 4 Offizielle)
Mannschaft B:	18 Personen (14 Aktive und 4 Offizielle)
Spielleitung:	2 Schiedsrichter, 1 Zeitnehmer, 1 Sekretär (+ 1 Beobachter)
Ordnungsdienst:	mind. 2 Personen, maximal 7
Organisation:	12 Personen (2 x Kassierer, 2 x Datenerfassung, 2 x Kiosk, 1 x Hallensprecher, 3 x Orga, 2 x Wischer)
Zuschauer:	70 Personen (davon 8 Gästeplätze im <u>gekennzeichneten</u> Gästeblock und 6 Gästeplätze auf Sitzbänken hinter dem Tor)

5. Für alle **Zuschauenden** im Innenbereich besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten der Sportstätte zu tragen. Auf der Zuschauertribüne kann bei Einhaltung des vorgeschriebenen **Sicherheitsabstandes von 1,50m**, die Mund-Nasen Bedeckung abgenommen werden.

Für Personen die aus Anlass der Sportausübung in ihrer vorgeschriebenen Zone tätig sind, wie zum Beispiel **TrainerInnen, BetreuerInnen, medizinisches Personal** sowie das **Schieds- und Kampfgericht** besitzt das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfehlenden Charakter.

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nase Bedeckung sind:

- * Kinder bis zum Schuleintritt
- * Personen mit einer medizinischen (physischen) oder psychischen Beeinträchtigung (ärztliche Bescheinigung muss vorliegen)

Verlassen die oben genannten Personen ihre vorgeschriebene Zone, ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung obligatorisch.

- Desinfektionsmittel werden beim Einlass und in Toiletten bereitgestellt
- max. 70 Zuschauende, verteilt auf 8 Sektoren mit je 2 Sitzreihen und je 2 Sitzbänken hinter den Toren mit je 3 Personen
- pro Sitzreihe max. 4 Personen (Ausnahme Personen des gleichen Haushalts)
- Besetzung der Sitzreihen versetzt im „Schachbrettmuster“
- **bei MV-Spielen (2. Männer, 1. Frauen, 1. Männer):**
*Einlass von Zuschauern ausschließlich über die *hintere große Noteingangstür* linksseits der Sporthalle*
- **bei BHV-Spielen (Kinder, Jugend + Erwachsene):**
*Einlass von Zuschauern ausschließlich über die *linke Noteingangstür* hinter der Sporthalle*
- Ausgang für die Zuschauer in Block 5-8 über die hintere Notausgangstür, für Zuschauer in Block 1-4 durch die Kantine
- Erwerb von Jahreskarten ist möglich, garantiert jedoch aufgrund der beschränkten Kapazitäten keinen Einlass
- Einlass von Zuschauern 30 Min. vor Spielbeginn
- das Verlassen der Sportstätte nach jedem Spiel ist für die Zuschauenden obligatorisch

6. Für alle Zuschauenden ab dem vollendeten Lebensjahr 11 ist der Verzehr von Speisen und Getränken ausschließlich im Foyer (unter Einhaltung des Mindestabstandes) und im Außenbereich der Sportstätte zulässig.
7. Die **Aktiven** betreten und verlassen die Sportstätte ausschließlich über die beiden **Sportlereingänge** (Vorderseite der Sportstätte). Der Kabinenplan hängt im Kantinenbereich aus. Die Mannschaftenverantwortlichen betreten die Halle über den Zuschauereingang, um Informationen zur Kabinenbelegung zu erhalten. Die Kabinennutzung ist für die Aktiven so gestaltet, dass die vorhandenen Kapazitäten vollständig ausgenutzt werden, um die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern zu gewährleisten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Kabinentrakten ist obligatorisch. Aufgrund der Kabinenbelegung und Hygienemaßnahmen (Lüftung/Reinigung) ist der **Einlass zu den Kabinen erst ab 60 Minuten vor Spielbeginn** freigegeben.

Es gibt zwei separierte Kabinentrakte, um die Begegnung von Mannschaften aufeinanderfolgender Spiele zu verhindern.

- Kabinen 1-4 bilden Kabinentrakt 1, Kabinen 5-8 Kabinentrakt 2
- Kabinentrakt 1 ist über den rechten Sportlereingang zu betreten und zu verlassen, Kabinentrakt 2 über den linken Sportlereingang

Die Aktiven sind verpflichtet, sich zügig umzuziehen und nach Beendigung des Spielbetriebs zügig zu duschen (maximal 2 Personen gleichzeitig). Die Aktiven müssen dann umgehend die Sportstätte über ihren zugewiesenen Ausgang verlassen, um Verzögerungen im Spielbetrieb zu vermeiden.

8. Die Sportstätte ist nach Beendigung eines jeden Spiels vollständig zu räumen, um die verschärften Hygienemaßnahmen durchführen zu können. Zur Verringerung der Aerosole-Belastung wird die Sportstätte auch regelmäßig gelüftet (Stoßlüften).
9. Für die Durchführung des Hygienekonzeptes sind sowohl die Mannschaftenverantwortlichen, als auch die im Spielbetrieb eingesetzten Ordnungskräfte zuständig. Bei Zuwiderhandlungen sind die genannten Personen berechtigt, das Hausrecht des Vereins wahrzunehmen und auszuüben.

Karola Wiegratz
SV Warnemünde 1949 e.V.
Abteilungsleiterin Handball

Liebe Vereinsfunktionäre,

bitte informiert eure ÜL über die derzeit aktuelle Corona Situation in Rostock (Ampel Stufe orange) und der damit verbundenen 2G Regelung in der Sporthalle Gerüstbauerring.

*AUSZUG AUS DEM SPORTPORTAL MV

13.11.2021

Mit der 18. Änderung der Corona-Landesverordnung M-V vom 12.11.2021 wird das sogenannte „2-G-Erfordernis“ für weite gesellschaftliche Bereiche eingeführt. Ab der Corona-Warnstufe 3 („Orange“) können bestimmte „Angebote für den Publikumsverkehr“ im Innenbereich grundsätzlich nur noch für Geimpfte und Genesene in Anspruch genommen werden (vgl. § 1e Corona-LVO M-V).

Was bedeutet dies für den vereinsbasierten Sport (§ 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V)?

1. Erwachsene

In den **Corona-Stufen 3 („Orange“) und 4 („Rot“)** dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vereinsbasierten Sport im Innenbereich nur noch ausüben, wenn sie geimpft oder genesen sind (vgl. § 1e Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Corona-LVO M-V).

2. Kinder und Jugendliche

Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das 2-G-Erfordernis in der **Corona-Stufe 3 („Orange“)** nicht; die Sportausübung ist entsprechend den bisherigen Regelungen möglich.

In der **Corona-Stufe 4 („Rot“)** dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vereinsbasierten Sport im Innenbereich grundsätzlich nur noch ausüben, wenn sie geimpft oder genesen sind.

Hier ist allerdings nach Altersklassen zu differenzieren:

- **Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres**
Sie werden Geimpften und Genesenen gleichgesetzt, wenn sie keine typischen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen (vgl. § 1d Absatz 3, § 1e Abs. 3 Corona-LVO M-V).
- **Kinder ab 7 Jahren und vor Vollendung des 12. Lebensjahres**
Sie werden Geimpften und Genesenen gleichgesetzt, wenn sie ein Ausweisdokument und einen negativen Corona-Test vorlegen. Außerdem dürfen sie keine typischen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen (vgl. § 1d Abs. 4, § 1e Abs. 3 Corona-LVO M-V).
- **Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und vor Vollendung des 18. Lebensjahres**
Angehörige dieser Altersgruppe können bereits geimpft werden. Dennoch werden sie unter bestimmten Voraussetzungen Geimpften und Genesenen befristet bis zum 31. Dezember 2021 gleichgesetzt: Sie müssen ein Ausweisdokument und einen negativen Corona-Test vorlegen und dürfen keine typischen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen (vgl. § 1d Abs. 5, § 1e Abs. 3 Corona-LVO M-V).

Die allgemeinen Regeln nach dem Hygienekonzept des SV Warnemünde gelten weiterhin und sind auf der Homepage unter: www.handball-svw.de zu erlesen.

Anmerkung:

- * bis zum Sitzplatz ist das Tragen des MNS verpflichtend danach abnehmbar
- * beim Gang zur Kantine und in der Kantine ist das Tragen des MNS Pflicht
- * "Einbahnstraßensystem"

1. Mannschaften Betreten und Verlassen die SPH nur über den Sportlereingang
2. Zuschauer betreten die Halle nur über den Eingang hinter der Halle
3. Zuschauer verlassen die Halle nur durch die Kantine

* Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Sporthalle (Zuschauerränge) genommen werden

- * Check-In mit Luca-App oder Listeneintrag
- * Gästefans sind zugelassen - erhalten eine Gästeblockzuweisung

Ausnahmeregelungen sind möglich, werden vom Veranstalter je nach Situation bekannt gegeben.

Karola Wiegratz